

## **Kooperation von Erziehungsberatungsstellen und Koordinierenden Kinderschutzstellen in Bayern<sup>1</sup>**

Die Kooperation von Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) und Erziehungsberatungsstellen in Bayern (Ebn) steht nun am Beginn, nachdem KoKi-Stellen flächendeckend in den Kommunen in Bayern die Arbeit aufgenommen haben. In der Regel haben erste Treffen und Kontakte stattgefunden. Für die Zukunft wird eine gute und effektive Vernetzung von KoKi und Eb ein wichtiger Baustein für den Kinderschutz und gelingende Frühe Hilfen sein. Die vorliegenden Überlegungen (aus Sicht der Erziehungsberatung) sollen helfen, die Tätigkeitsbereiche der beiden Arbeitsfelder zu beschreiben und die Zusammenarbeit sowie Kooperationsvereinbarungen auf kommunaler Ebene zu unterstützen.

### **1 Merkmale der Arbeit von Erziehungsberatungsstellen<sup>2</sup> (Ebn) in Bayern:**

Ebn sind flächendeckend als Regelangebot in jeder Kommune vorhanden;

Sie leisten eine Grundversorgung mit Erziehungsberatung ab Geburt, um die Erziehungskompetenz von Eltern zu erhalten oder wieder herzustellen; in über 50% der Beratungsstellen in Bayern ist eine Versorgung mit Beratungsangeboten für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern (Frühe Erziehungs- und Entwicklungsberatung) vorhanden, die Qualifizierung weiterer Beratungsstellen findet aktuell statt.

als niedrigschwellige **Hilfe zur Erziehung** (§§ 27, 28 und 36a,2 SGB VIII) ist allein bei der Erziehungsberatung ein direkter Zugang der Eltern ohne Hilfeplan des Jugendamtes möglich; bei intensiven Fällen wird auch eine Hilfeplanbasierte Erziehungsberatung angeboten;

Die Grundprinzipien bei dem Angebot der Ebn sind dabei: freiwillig<sup>3</sup>, kostenfrei und vertraulich;

in der Beratungsstelle werden neben dem § 28 auch Leistungen nach § 16, 17, 18, 41, und natürlich 8a SGB VIII erbracht;

---

<sup>1</sup> als Grundlage für die mögliche Berücksichtigung im Handbuch Koordinierende Kinderschutzstellen; Zusammenstellung nach Gespräch im BLJA am 14.07.2011

<sup>2</sup> die nach der Förderrichtlinie des StMAS gefördert werden

<sup>3</sup> Dieser Grundsatz ist in den letzten zehn Jahren durch eine strukturierte Zusammenarbeit von Erziehungsberatungsstellen mit Jugendamt und Gerichten weiterentwickelt worden, so dass in begründeten Einzelfällen auch Beratung verordnet oder unter Auflagen stattfindet, z.B. Jugendberatung nach Auflage durch das Gericht, Beratung von Familien mit Gewalterfahrungen nach Hilfeplan des Jugendamtes oder vermehrt „Überweisungen“ zur Beratung durch das Familiengericht nach dem neuen FamFG.

Ebn unterhalten traditionell vielfältige Netzwerkbeziehungen, um das Angebot bekannt zu machen, den Zugang von Ratsuchenden zu erleichtern, die gemeinsame Begleitung von Familien zu koordinieren und Weiterverweisungen besser zu ermöglichen. In der Regel kommen deshalb etwa 60% der Familien direkt über Fachleute aus folgenden Bereichen an die Beratungsstellen: Aus dem Jugendhilfebereich (Jugendamt, Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, auch JaS, SPFH), dem Gesundheitswesen (Ärzte, Kliniken, niedergelassene Therapeuten) sowie dem Bildungsbereich (Schulen, Ausbildungsstätten, ARGE).

Ein multidisziplinäres Team in der Erziehungsberatung ist als Voraussetzung der Erbringung von Leistungen nach §28 KJHG gesetzlich vorgeschrieben: es sind verschiedene Fachrichtungen vertreten, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind und pädagogisch-therapeutische im Sinne des § 27 Abs. 3 SGB VIII Leistungen erbringen: Psychologen/innen, Sozialpädagogen/innen, auch Heilpädagogen/innen und Diplom-pädagogen/innen in geringem Umfang; konsiliarisch Ärzte; Fachliches Angebotsspektrum – hier auch besonders im Hinblick auf die Altersgruppe der Null-Dreijährigen:

Spezifische Diagnostik, z.B. Entwicklungsdiagnostik im frühen Kindesalter; videogestützte Interaktionsdiagnostik; Familiendiagnostik; Psychologische Diagnostik im kognitiven Bereich und Gefühls- und Erlebensbereich von Kindern; frühe spezifische videogestützte Entwicklungsberatung bei Regulationsproblemen; Beratung und Therapie für Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte in verschiedenen Settings: Einzel- und Gruppenarbeit, (Teil-)familien; Paare;

Erziehungsberatung ist für ein breites Altersspektrum zuständig: Für alle Familien mit Kindern von Geburt bis 21 Jahre, wenn vorher bereits Jugendhilfemaßnahmen durchgeführt wurden sogar bis 27 Jahre;

Es besteht die Möglichkeit zur Arbeit auch im langfristigen Setting, über das 3. Lebensjahr hinaus und über mehrere Jahre (wenn die Hilfe indiziert ist);

Arbeit auch mit „Wiederkommern“ und Wiederaufnahmen: Besondere Begleitung von Übergängen (in Kindergarten, Schule, weiterführende Schule und Beruf); nachhaltige Vertrauensbeziehung zu Familien;

Ansprechbarkeit für alle familiären Fragen (z.B. Trennung und Scheidung, Geschwisterfragen)

Beschränkte, aber ausbaufähige Kapazitäten für aufsuchende Arbeit (entsprechend dem Koalitionsvertrag der bayerischen Staatsregierung).

## **2 Merkmale der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) im Vorfeld von § 8a SGB VIII**

KoKi sind ein Selektives Angebot - Frühe Hilfe (bzw. Frühe Förderung) - im Dienste des Schutzes von Babys und Kleinkindern, bei denen das Kindeswohl zwar momentan nicht akut gefährdet ist (§ 1666 BGB), aber chronisch/periodisch bedroht und somit nicht gewährleistet ist.

KoKi sind im **Bereich der Förderung, nicht der Hilfe**, angesiedelt.

KoKi operieren im Wesentlichen **im Vorfeld von § 8a SGB VIII** und sind somit nicht direkt mit Vollzug des § 8a befasst, sondern mit allen Fällen, wo nicht unbedingt eine akute Gefährdung des Kindeswohls gem. § 1666 BGB vorliegt, jedoch das Kindeswohl u. U. chronisch nicht gewährleistet erscheint („drohende/latente Kindeswohlgefährdung“), vor allem dort also, wo Frühe Hilfen notwendig und geeignet sind

Im Rahmen einer örtlichen Kinderschutzkonzeption werden KoKi für die Familien als Navigatoren im Hilfesystem tätig

KoKi leisten vor allem **Netzwerkbezogene Kinderschutzarbeit**

Im Netzwerk tätige Stellen (Dienste) und Einrichtungen schließen Kooperationsvereinbarungen mit KoKi ab – das wäre auch für die Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen wünschenswert

Steuerung des Netzwerks wird erfolgt durch Fachkräfte der KoKis

Mögliche weitere Aufgaben: Standardisierung und Institutionalisierung der Kooperation vor Ort

Spezifisches Aufgabenprofil der KoKi

### **Koordination**

Bestandserhebung / Analyse

Vernetzung von Angeboten

Konkrete Netzwerkarbeit → Kommunikationsplattform: "Runde Tische"

Konzeption "Netzwerkbezogener Kinderschutz"

### **Familienbezogene Ansätze im Netzwerk**

Koordination von Fallarbeit: Aufsuchende Kontakte zu Familien mit prekären Kindeswohllagen = "Navigation im Hilfenetz"; ggf. anschließende Vermittlung der Familie in eine notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung: Mögliches Vorgehen:

- Stufe 1: KoKi fragt Hilfe für Familie an (z.B. gem. § 28 SGB VIII – Erziehungsberatung)
- Stufe 2: Netzwerkpartner (z.B. Erziehungsberatungsstelle) macht Hilfeangebot
- Stufe 3: bei Nichtausreichen dieser Hilfe vermittelt KoKi-Fachkraft weitere Hilfeangebote
- bei Nichtausreichen der Hilfen auf Stufen 1 bis 3: KoKis schalten Jugendamt (SPFD/ASD) ein, dieses wird gem. § 8 a SGB VIII tätig.

### **3 Erziehungsberatungsstellen sind ein besonderer Netzwerkpartner für KoKi innerhalb der Jugendhilfe**

Erziehungsberatungsstellen sind als beratende Fachdienste der Jugendhilfe ein Netzwerkpartner, der im Altersspektrum der 0-3jährigen deutliche Überschneidungen zu den direkten familienbezogenen Aktivitäten der KoKi aufweist, sofern diese eine intensivere Einzelberatung/Fallarbeit verfolgen würden. Deshalb ist diese Schnittstelle im Jugendhilfesystem zwischen beiden Partnern besonders zu klären, um Parallelstrukturen und Missverständnisse zu vermeiden.

Indikationen für die Erziehungsberatung und Kooperation (entsprechend wie unter 2 vorgeschlagen) bei Familien, die Kontakt zu den KoKis haben, wären:

Bindungs- und Beziehungsprobleme, Interaktionsprobleme (die videogestützte Diagnostik und Beratungsangebote sinnvoll erscheinen lassen)

Gefährdungsdagnostik und Entwicklungsdiagnostik von Null bis Drei

Regulationsstörungen, insbesondere bei den Beratungsstellen, die ausgebildete Fachkräfte dafür haben oder ein Standort eines Beratungsangebotes für Schreikinder sind (siehe auch Punkt 1) und diese frühe entwicklungspsychologische Beratung anbieten; (Beziehungs-)Probleme im Familiensystem, z.B. Geschwisterkonflikte, Patchworkfamilien, Trennung und Scheidung, Elternkonflikte, ältere Kinder von Problematik mit betroffen; traumatisierte Eltern und Auswirkungen auf Erziehung und Bindungsdynamik; Intensive pädagogisch-therapeutische Arbeit mit Familien bei Misshandlungsvorwürfen (hier ist eine gemeinsame Vorgehensweise mit dem Jugendamt verbindlich abzusprechen);

Erziehungsunsicherheiten und Fragestellungen rund um Krippe/Tagesbetreuung;

Häufig bieten Erziehungsberatungsstellen auch präventive familienbildende Maßnahmen für Eltern an, wo es ebenfalls eine Überschneidung zu der Arbeit der KoKis geben kann: z. B. Gesprächskreise, Elterncafe, Eltern-Kind-Gruppe;

Je nach konzeptioneller Ausrichtung der Erziehungsberatungsstellen gibt es darüber hinaus in einigen Einrichtungen zusätzliche Maßnahmen: z.B.

- intensive aufsuchende beraterisch-therapeutische Arbeit mit ausgewählten Familien, sofern die Beratungsstelle hierfür zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung hat
- Angebote für Fallbesprechungen, kollegiale Intervisions- und Supervisionsgruppen

#### **4 Was kann Erziehungsberatung nicht leisten und wo könnte eine Kooperation und Unterstützung durch KoKis besonders wichtig werden?**

Zugang zu finanziellen Hilfen ermöglichen und organisieren, Begleitung zu Ämtern etc.;; Organisieren von Haushaltsabläufen, von Tagesbetreuung für die Kinder; medizinische Versorgung der Kinder sicherstellen;

Latent gefährdete Eltern aufsuchend begleiten, wenn sie nicht von sich aus die Termine wahrnehmen können oder keinen Beratungsauftrag sehen; damit verbundenes „Case-Management“

Organisation von verschiedenen Hilfeleistungen, die die Familie benötigt, z.B. Haushaltsmanagement und –planung erlernen, berufliche Perspektiven der Eltern fördern, soziale Netzwerke in der Nachbarschaft aufbauen,... ;

Netzwerk rund um Familie zu den wichtigen Hilfen organisieren

#### **5 Abschließende Bemerkungen**

Ebn sind nur ein Kooperationspartner für die KoKi und unterstützende spezifische Angebote für Null bis dreijährige werden auch in Spezialambulanzen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in Frühförderstellen und Schwangerenberatungsstellen erbracht. Das genaue Angebotspektrum variiert hier von Kommune zu Kommune. Ebn sind aber in der Kooperation im Rahmen der Jugendhilfe ein besonderer Partner.

Sinnvoll sind in der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberatungsstellen regionalisierte schriftliche Kooperationsvereinbarungen, die gegenseitig Aufgaben und Zuständigkeiten regeln, damit allen weiteren Netzwerkpartnern sowie insbesondere den ratsuchenden Familien die passenden Anlaufstellen vermittelt werden können. Dies würde bedeuten, dass Ebn und KoKi aktiv aufeinander zugehen, die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Angebote für die Null bis Dreijährigen konkret erörtern und die Zugänge zu den Angeboten vor Ort gezielt gestalten.

Zusammengestellt von der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Bayern e.V.

03.08.2011